

Die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (im Folgenden: NGP) gelten für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung (Niederspannungsnetz) und für die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

(gültig ab: 01.09.2020, Stand: 01.01.2021)

### 1 Ergänzende Bedingungen der NGP

#### 1. Allgemeines

Die Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV in der jeweils gültigen Fassung) festgelegt sind. Sie sind neben den Allgemeinen Bedingungen Bestandteil der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisse.

#### 2. Weitere Bestandteile der Ergänzenden Bedingungen

Zu den Ergänzenden Bedingungen gehören auch die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord). Diese sind im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) abrufbar.

#### 3. Art des Netzanschlusses und Form der Beantragung (zu § 6 NAV)

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Für die Beauftragung des Netzanschlusses sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke der NGP zu verwenden, die bei der NGP erhältlich sind. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) abrufbar.

Standardmäßig stellt die NGP die Anschlüsse mit folgenden Kabelquerschnitten her:

Anschluss bis 100 A = Anschlusskabel NAYY 4x35 mm<sup>2</sup>

Anschluss bis 200 A = Anschlusskabel NAYY 4x120 mm<sup>2</sup>/4x150 mm<sup>2</sup>

#### 4. Kosten

Bei den nachfolgenden Kostenpositionen handelt es sich um Kostenpauschalen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet wurden.

Die NGP behält sich das Recht vor, die Anschlusskosten nach Aufwand abzurechnen. Davon macht sie Gebrauch, wenn es sich um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt. Hierzu gehören beispielsweise Anschlüsse > 200 A, besondere Umstände wie die Querung von Straßen, hinderlicher Baumbestand oder Leitungsbestand anderer Medienträger, besondere Bodenverhältnisse (z. B. Altlasten, Grundwasserhaltung), mehrfache Richtungswechsel der Anschlussleitung sowie Auflagen Dritter (u. a. kampfmitteltechnische oder archäologische Baubegleitung). Hieraus können höhere Kosten entstehen, die durch die Kostenpauschalen nicht abgedeckt werden. Soweit nicht anders angegeben, unterliegen die nachfolgend genannten Leistungen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer (\*).

#### 4.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (zu § 9 NAV)

Die nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen 4.1.1. bis 4.1.8. werden je Netzanschluss berechnet. Dies gilt auch dann, wenn anstelle eines bisher bestehenden, nicht mehr leistungsfähigen bzw. nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Anschlusses ein neuer Netzanschluss hergestellt wird. In den nachfolgend angegebenen Kostenpositionen sind die Kosten für die erstmalige Montage der Messeinrichtungen und dem Plntausch enthalten. Alle sonstigen Leistungen und Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (2) der NGP.

##### 4.1.1. Netzanschluss innen (bis 100 A / bis 200 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A / 200 A in geeigneten Innenräumen, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens sowie Inbetriebnahme.

Für die Herstellung der Kernbohrung sowie Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.435,00 € 1.707,65 € \*
- Anschluss bis 200 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 2.390,00 € 2.844,10 € \*

##### 4.1.2. Netzanschluss in Hausanschlusssäule (bis 100 A / bis 200 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A / 200 A in einer Hausanschlusssäule am Gebäude, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss der Hausanschlusssäule sowie Inbetriebnahme.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.810,00 € 2.153,90 € \*
- Anschluss bis 200 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 2.870,00 € 3.415,30 € \*

##### 4.1.3. Netzanschluss in kundeneigener Zähleranschluss säule (bis 100 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A in einer Zähleranschluss säule an der Grundstücksgrenze, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschluss säule sowie Inbetriebnahme.

Für die Lieferung und Montage der Zähleranschluss säule ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.435,00 € 1.707,65 € \*

#### 4.1.4. Netzanschluss innen mit Baustrom in kundeneigener temporärer Zähleranschlußsäule (bis 100 A)

Herstellung eines Netzanschlusses bis 100 A in einer temporären Zähleranschlußsäule, inklusive Verbindung des Anschlusses mit dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, Verlegung des Anschlusskabels, Montage und Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlußsäule, Inbetriebnahme für Baustrom, spätere Umverlegung des Anschlusses in das Gebäude: Demontage des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlußsäule, Montage des Hausanschlusskastens im Gebäude, Inbetriebnahme.

Für die Lieferung und Montage der Zähleranschlußsäule ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge des Anschlusskabels bis 5 Meter: 1.970,00 € 2.344,30 €\*

#### 4.1.5. Mehrlängen

Die nachstehenden Preise gelten für Anschlussleitungen von mehr als 5 Metern.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A: 52,00 € 61,88 €\*
- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 200 A: 60,00 € 71,40 €\*

#### 4.1.6. Ermäßigung für Eigenleistungen Tiefbau

Ermäßigung auf die unter 4.1.5 aufgeführten Preise für einen durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück geleisteten Tiefbauanteil.

- Ermäßigung pro Meter 21,00 € 24,99 €\*

#### 4.1.7. Zeitlich befristete Netzanschlüsse (bis 200 A) aus Kabelverteilerkasten oder Trafostation

Herstellung und Demontage der Verbindung am Niederspannungsnetz zur Inbetriebnahme und späteren Außerbetriebnahme eines zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzten Netzanschlusses bis 200 A (z.B. für Baustrom), inklusive Freischaltung, An- und Abklemmen der Kabel in einem Kabelverteilerkasten oder einer Trafostation, Wiederinbetriebnahme sowie An- und Abfahrten

- zeitlich befristeter Anschluss: (bis 200 A) 250,00 € 297,50 €\*

#### 4.1.8. Stilllegung eines Netzanschlusses durch physische Trennung der Anschlussleitung

- Stilllegung Anschluss bis 200 A: 710,00 € 844,90 €\*

#### 4.1.9. Vergebliche oder zusätzliche Anfahrt zur Herstellung oder Trennung eines Netzanschlusses

Eine vom Anschlussnehmer zu vertretende erfolglose oder zusätzlich erforderliche Anfahrt zur Erbringung einer der unter 4.1. aufgeführten Leistungen, z.B. aufgrund einer Baubehinderung durch den Anschlussnehmer oder eine erforderliche Leistungserbringung in mehreren Bauabschnitten.

- zusätzliche Anfahrt: Abrechnung nach Aufwand

#### 4.2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

Die NGP erhebt bei der Erstellung von Netzanschlüssen bzw. bei der Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen von Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren

Gesamtkosten gemäß § 11 NAV. Dabei wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

#### 4.3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NAV)

##### 4.3.1. Unterbrechung

Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt

- an der Trennvorrichtung am Zählerplatz: 77,05 €
- durch physische zwangsweise Trennung am Anschlusskabel: 710,00 €

##### 4.3.2. Wiederherstellung

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An und Abfahrt.

- an der Trennvorrichtung am Zählerplatz: 77,05 € 91,69 €\*
- durch Wiederverbinden des Anschlusskabels: 710,00 € 844,90 €\*

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind vor der Wiederherstellung zu ersetzen.

##### 4.3.3. Vergebliche Anfahrt

Vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung / Erbringung einer der unter 4.3.1. und 4.3.2. aufgeführten Maßnahmen / Leistungen (z.B. bei Nichtanwesenheit oder verwehrt Zugang)

- vergebliche Anfahrt für Unterbrechung 74,36 €
- vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung 74,36 € 88,49 €\*

#### 5. Zahlung, Verzug, Mahnkosten (zu § 23 NAV)

Rechnungen über Kosten für alle in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen und Maßnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern nicht bei der einzelnen Kostenposition etwas Abweichendes aufgeführt ist. Erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / -nutzers (Umsatzsteuer wird nicht erhoben).

- je Mahnung 5,00 €

#### 6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.09.2020 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen. Die NGP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

## 2 Preisblatt der NGP (gültig ab: 01.09.2020, Stand: 01.01.2021)

Die nachfolgenden Preise stellen Pauschalpreise für die jeweils aufgeführten Leistungen dar.

Die NGP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Den Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen (\*).

Pos.	Leistung	netto	brutto
<b>2.1</b>	<b>Arbeiten an Netzanschlüssen</b>		
2.1.1	Auswechseln der Hausanschlussicherung	78,30 Euro	93,18 Euro *
2.1.2	vergebliche Anfahrt (nach 2.1.1)	74,36 Euro	88,49 Euro *
<b>2.2</b>	<b>Arbeiten an Mess- und Steuereinrichtungen</b>		
2.2.1	Zählermontage auf Verlangen des Kunden		
	NS- Direktzähleinrichtung	94,00 Euro	111,86 Euro *
	NS- Direktzähleinrichtung ohne zusätzliche Anfahrt	19,64 Euro	23,37 Euro *
	Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	136,85 Euro	162,85 Euro *
	Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil)	196,36 Euro	233,67 Euro *
	Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung)	255,87 Euro	304,49 Euro *
	Schaltuhr, sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen ohne Anfahrt	41,66 Euro	49,58 Euro *
2.2.2	Nachprüfung von Messeinrichtungen (Befundprüfung) auf Verlangen des Kunden		
	Wechselstromzähler (WZ)	160,32 Euro	190,78 Euro *
	Drehstromzähler (DS)	188,57 Euro	224,40 Euro *
	Wandlerzähleinrichtung SLP	409,42 Euro	487,21 Euro *
	Lastgangzähleinrichtung LGZ	678,86 Euro	807,84 Euro *
2.2.3	Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	77,05 Euro	91,69 Euro *
2.2.4	vergebliche Anfahrt (nach 2.2.1 bis 2.2.3)	74,36 Euro	88,49 Euro *
2.2.5	Mahnkosten (je Mahnung)	5,00 Euro	